

**Wolfgang Grenz**

# **Wendepunkte in der Flüchtlingspolitik**

## **Europa schließt die Grenzen**

Heidelberg, 29. 6. 2017

# 65,3 Millionen Menschen auf der Flucht

- 40,8 Mill. Binnenvertriebene
- 21,3 Mill. Flüchtlinge
- 3,2 Mill. Asylsuchende
  
- 4,4 Mill. Flüchtlinge in Europa

# Hauptherkunftsländer weltweit

- **Syrien: 4,9 Millionen**
- **Afghanistan: 2,7 Millionen**
- **Somalia: 1,1 Millionen**

# Aufnahme von Flüchtlingen im Herbst 2015

- Aufnahme von in Ungarn gestrandeten Flüchtlingen
- „Wir schaffen das!“
- Willkommenskultur
- Lob und Kritik für Aufnahme von Flüchtlingen

# Gibt es ein Menschenrecht auf Einwanderung?

- **Art. 13 Abs.2 AEMR: „Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich sein eigenes, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.“**
- **Staatensouveränität: kein Menschenrecht auf Einwanderung**

# Menschenrechte und Flüchtlingsschutz

- **Artikel 14 AEMR: „Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern Asyl vor Verfolgung zu suchen und zu genießen.“**
- **Artikel 18 Europäische Grundrechtecharta (GR-Charta):**  
**„Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet.“**

# Refoulement-Verbot

## Art. 33 Abs.1 GFK

*„Keiner der Vertrag schließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.“*

# Flüchtlingsdefinition

Nach Art. 1 GFK ist ein Flüchtling eine Person, die

- *begründete Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung hat*
- *und sich außerhalb des Herkunftslandes befindet,*
- *den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder aus Angst vor Verfolgung nicht in Anspruch nehmen will*
- *siehe auch § 3 Asylgesetz*



# Vorwirkung des Refoulement-Verbots

- das Refoulement - Verbot verbietet die Abschiebung bis zur negativen Entscheidung
- Anspruch von Asylsuchenden auf Zugang zu einem fairen und effektiven Asylverfahren

# Verfolgungshandlung

- **schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte, insbesondere eine Gefahr für Leib, Leben und Freiheit**

# Begründete Furcht vor Verfolgung

- Vorverfolgung: geringerer Wahrscheinlichkeitsmaßstab
- objektive Nachfluchtgründe
- subjektive Nachfluchtgründe

# Verfolgungsakteure

- **Staat**
- **Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile beherrschen**
- **nichtstaatliche Akteure**

# Innerstaatliche Fluchtalternative

- **Sicherheit vor Verfolgung**
- **sichere und legale Erreichbarkeit**
- **Zumutbarkeit, Existenzsicherung**

# Subsidiärer Schutz

## **Drohung eines ernsthaften Schadens:**

- **Todesstrafe**
- **Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung**
- **willkürliche Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts**

# Weitere Abschiebungsverbote

- **Art. 3 EMRK und Art. 4 GR-Charta:**  
*„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterzogen werden.“*
- **Art. 19 II GR-Charta:**  
*„Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.“*
- *siehe auch § 60 Abs. 2-5 Aufenthaltsgesetz*

# Territorialprinzip

- Asyl kann an den Grenzen oder im Land eines Vertragsstaates der GFK beantragt werden
- Asylantragstellung ist auch innerhalb der Zwölf-Meilen-Zone möglich
- staatliche Hoheitsgewalt kann auch auf „Hoher See“ ausgeübt werden (Entscheidung EGMR in Sachen Hirsi Jamaa u.a., 23. 02. 2012)



# EU: Schutz von Flüchtlingen

- Schaffung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems (GEAS) nach Art. 78 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der EU)
- Bekenntnis zum Schutz von Flüchtlingen auf der Basis der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

# Dublin III - Verordnung

- **Art. 13 Abs. 1:**  
*„Wird auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien (...) festgestellt, dass ein Asylbewerber aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig. (...)“*
- **Annahme, dass in jedem EU-Mitgliedsstaat der Zugang zu einem fairen Asylverfahren gewährt wird und dass Asylsuchende menschenrechtskonform behandelt werden**

# Gerechte Lastenverteilung?

- **Starke Belastung der Grenzstaaten**
- **Deutschland hat die meisten Asylsuchenden im Jahr 2016**
- **Ist das Dublin-Verfahren gerecht?**
- **Ist ein Verteilungssystem gerechter?**
- **Freie Wahl des Aufnahmelandes?**

# Europäische Migrationsagenda (I)

- **Seenotrettung: erweiterte Operation Triton**
- **Neuansiedlung (Resettlement): Aufnahme von 20.000 Flüchtlingen von Ländern außerhalb der EU in 2015-2017**

# Europäische Migrationsagenda (II)

- **Umsiedlung: Verteilung von 160.000 Personen (Syrier und Eritreer) aus Italien und Griechenland in 2015-2017**
- **Klage der Slowakei gegen diesen Beschluss vor dem EUGH**

# Europäische Migrationsagenda (III)

## Aktionsplan gegen Schlepper:

- UN-Mandat zur Zerstörung von Booten
- Zusammenarbeit mit Drittstaaten zur Kontrolle der Migrationswege: Niger

# Aktuelle Vorschläge

- Obergrenze – Schließung der Grenzen
- Aufnahme von Kontingenten
- sichere Herkunftsstaaten
- subsidiärer Schutz
- Beschränkung der Familienzusammenführung

# EU: aktuelle Beschlüsse

- Deal EU – Türkei
- Türkei als sicherer Drittstaat
- Hotspots in Griechenland



# Vereinbarung EU - Türkei

- Die Türkei nimmt der EU illegal eingereiste Migranten ab
- Menschen, die kein Asyl in Griechenland beantragen
- Menschen, deren Asylantrag abgelehnt worden ist
- 72.000 Syrer dürfen aus der Türkei in die EU einreisen
- Deutschland nimmt 15100 Syrer auf

# Vorschläge der EU-Kommission I

- stärkere Differenzierung zwischen Flüchtlingsschutz und subsidiärem Schutz
- Dublin-System wird fortgeführt
- Entlastung besonders stark belasteter Staaten durch Verteilung

# Vorschläge der EU-Kommission II

- Streichung des Selbsteintrittsrechts im Dublin-Verfahren
- Rücküberstellung ohne zeitliche Begrenzung möglich
- Nach Rücküberstellung kein Zugang zu einem fairen Asylverfahren
- Abschiebung in sichere Drittstaaten möglich

# Für eine solidarische Flüchtlingspolitik

- Zugang zu einem fairen Asylverfahren
- Schaffung legaler Zugangswege
- Verteilung der Asylsuchenden in der EU
- Berücksichtigung fehlender Migrationserfahrungen
- Berücksichtigung der berechtigten Interessen von Asylsuchenden
- Freizügigkeit für Schutzberechtigte